

Reit- und Fahrverein Rehlingen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reiterverein Rehlingen e.V.“ und hat seinen Sitz in 21385 Rehlingen. Er ist Mitglied des Kreis-Reiterverbandes Lüneburg e.V. und dadurch zugleich Mitglied des Landes-Reiterverbandes Niedersachsen e.V., sowie des Landessportbundes Niedersachsen.
2. Der Reiterverein Rehlingen e.V. ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg in Lüneburg unter der Nummer 703 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig, unpolitisch und unkonfessionell.
2. Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Reit- und Fahrsports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Verbesserung der sportlichen Einrichtungen. Etwaige Überschüsse, die sich nach Bestreiten aller Unkosten ergeben dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden.
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv den Reitsport ausüben. Sie reiten auf eigene Gefahr und Haftung. Als Mitglied des Landessportbundes e.V. ist der Verein an dessen Gruppenunfallversicherung beteiligt.

3. Passive Mitglieder sind alle Freunde und Förderer des Reitsports, die diesen Sport nicht oder nicht mehr ausüben.
4. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Vorstand an Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes. Eine Ablehnung des Antrags erfolgt ohne Angabe von Gründen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.
3. Ein Ausschluß wird vom Vorstand nach Rücksprache mit dem Betroffenen ausgesprochen. Er kann erfolgen bei unehrenhaftem oder unreiterlichem Verhalten, bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei wiederholter unpünktlicher Beitragszahlung. Gegen den Ausschluß besteht ein Monat Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Erklärung muß mindestens 3 Monate vor Abschluß des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden.
5. Bei Austritt oder Ausschluß haben die Mitglieder bis zum Erlöschen ihrer Mitgliedschaft ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nachzukommen. Insbesondere ist der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt weiterzuzahlen.

§ 5 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Stimmrecht, und Jugendliche unter 16 Jahren üben das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in den Vorstand gewählt werden. Jedoch können nur Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, zum 1. oder 2. Vorsitzenden gewählt werden.

§ 6 Beiträge

1. Der Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird erstmalig einen Monat nach dem Eintritt, danach im ersten Monat eines Kalenderjahres fällig.
2. Eine Beitragsermäßigung kann ordentlichen Mitgliedern, die den Verein in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Leistungsprüfungen häufig und mit Erfolg vertreten haben, vom Vorstand nachträglich vorgenommen werden.
3. Die von den Mannschaften gewonnenen Ehrenpreise werden Eigentum des Vereins.

4. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
5. Erhebung von Umlagen ist möglich. Über die Erhebung und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür erlassenen Ordnungen zu benutzen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und - soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben - bei Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen., die fälligen Beiträge und Leistungen fristgerecht zu bezahlen und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke in jeder Weise zu unterstützen, insbesondere zur Verbreitung des Ansehens des Vereins und des Reit- und Fahrsports beizutragen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenswart
2. Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB abgegeben.
3. Auf Antrag der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
4. Außerdem gehören zum Vorstand bis zu 5 Beisitzern. Die Beisitzer sind voll stimmberechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt, bleiben aber bis zur Durchführung einer Wiederwahl im Amt.

6. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten bleibt.
Der Vorstand hat im übrigen folgende Aufgaben:
- a) Der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen.
 - b) Die Durchführung der Vereinsaufgaben zu überwachen.
 - c) Das Vermögen des Vereins zu verwalten.
 - d) Über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern zu beschließen.
 - e) Den Sportausschuß zu bestimmen.
 - f) Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.
 - g) Förderung von Projekten, die im Vereinsinteresse liegen.
7. Zur Intensivierung dieser Aufgaben kann der Vorstand spezielle Ausschüsse, die aus Mitgliedern des Vorstandes und aus anderen geeigneten Mitgliedern des Vereins zu bilden sind, beauftragen.
Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich. Ihre Arbeit ist vom Vorstand zu überwachen. Nach Erledigung der Aufgabe ordnet der Vorstand die Auflösung des betreffenden Ausschusses an.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Rechte und Pflichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) Die Wahl des Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder, des Schriftführers, des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer.
Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
 - b) Die Entgegennahme des Jahresberichts, die Genehmigung der Jahresabrechnung, sowie die Entlastung des Vorstands.

- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 .
 - d) Die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung.
 - e) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes aktive, passive und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
 4. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher mit kurzer Begründung dem Vorstand einzureichen.
 5. Auf Vorstandsbeschluß können auch andere Vereine oder Verbände und Gäste eingeladen werden.
 6. Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden muß.

§ 11 Entschädigung

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Unkosten können erstattet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwa bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., an den Landes-Reiterverband Niedersachsen oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die den Bestimmungen des Finanzamts entspricht. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

REIT- und FAHRVEREIN REHLINGEN e. V.

Amelinghausen, 25. 05. 99

V. Alty (Schriftführer)

Seigler (1. Vorsitzende)